

Videoüberwachungsreglement

Schulanlage Erlenbach

Gestützt auf § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) vom 29. November 2004, das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 13 der Polizeiverordnung vom 30. November 2009 der Gemeinde Erlenbach erlässt der Gemeinderat Erlenbach folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Verantwortlichkeit	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit.....	3
II. Publikation und räumliche sowie zeitliche Ausdehnung	3
Art. 4 Publikation	3
Art. 5 Erfasste Bereiche	4
Art. 6 Überwachungs- und Betriebszeiten	4
III. Datensicherheit, Auswertung, Bekanntgabe, Auskunftsrecht	4
Art. 7 Verantwortliche Stelle	4
Art. 8 Aufbewahrungsort und Zutrittsberechtigte	4
Art. 9 Aufbewahrung und Löschung der Daten.....	4
Art. 10 Auswertung	5
Art. 11 Weitergabe von Aufzeichnungen	5
Art. 12 Informationspflicht an Betroffene	5
Art. 13 Auskunftsrecht.....	5
IV. Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Datenschutz.....	5
Art. 15 Inkrafttreten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

II. Publikation und räumliche sowie zeitliche Ausdehnung

Art. 4 Publikation

¹ Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlagen sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

² Mit Hinweisschildern wird angemessen auf die Videoüberwachung hingewiesen. Darauf steht: «Diese Anlage wird videoüberwacht. Auskünfte erteilt die Sicherheitsabteilung der Gemeinde Erlenbach». Das Schild erscheint mit dem Gemeindelogo und dem Schule Erlenbach-Logo.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

⁴ Die Installation der Kameras in der Schulanlage Erlenbach wird amtlich publiziert. Das Videoüberwachungsreglement steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 5 Erfasste Bereiche

¹ Überwacht wird ausschliesslich die Aussenanlage.

² Es werden keine Privatbereiche erfasst.

Art. 6 Überwachungs- und Betriebszeiten

Die Videoüberwachung findet ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten der Schule statt. An den betriebsfreien Tagen werden die Bereiche ganztags überwacht.

III. Datensicherheit, Auswertung, Bekanntgabe, Auskunftsrecht

Art. 7 Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Videoüberwachung sind:

- a) Der/die für die Videoüberwachung verantwortliche Techniker/in;
- b) Der/die Gemeindeschreiber/in.

Art. 8 Aufbewahrungsort und Zutrittsberechtigte

¹ Die Videoaufzeichnungen befinden sich in einem abgeschlossenen Raum, in welchem sich kein Monitor befindet.

² Zutrittsberechtigt sind die Verantwortlichen für die Videoüberwachung, sowie das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte.

³ Unberechtigten Personen ist der Zugang zu den Daten nicht erlaubt.

Art. 9 Aufbewahrung und Löschung der Daten

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch nach sieben Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht bzw. überschrieben, sofern sie nicht nach Art. 11 weitergegeben werden. Diese Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Von den Aufzeichnungen werden keine Kopien erstellt. Das Bildmaterial, welches für die Geltendmachung straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Ansprüche nicht mehr benötigt wird, wird ebenfalls gelöscht.

Art. 10 Auswertung

Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Art. 11 Weitergabe von Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt und weitergegeben werden:

- a) Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone, in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) Den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Bei einem Schadenfall können die Videosequenzen zu Ermittlungszwecken an die Polizei weitergeleitet werden. Die Auswertung erfolgt durch die Polizei.

Art. 12 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 13 Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht kann bei der Abteilung Präsidiales, Sicherheit und Verkehr der Gemeinde Erlenbach geltend gemacht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Datenschutz

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist am 07. Mai 2024 durch den Gemeinderat genehmigt worden und tritt nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Juli 2024 in Kraft.